



**elektronisch an:  
andrea.guertler@bl.ch**

Finanz- und Kirchendirektion BL  
Kantonales Sozialamt  
Gestadeckplatz 8  
4410 Liestal

Aesch/Binningen, 20. April 2023

**Vernehmlassung zur Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen sowie Anhörung der Gemeinden zur Änderung der Sozialhilfeverordnung betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht von Sozialhilfeleistungen**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Der VSO Basel-Landschaft dankt der Finanz- und Kirchendirektion des Kantons Basel-Landschaft für die Möglichkeit, sich zu obgenannten Gesetzes- und Verordnungsänderungen zu äussern. Innert der gesetzten Frist vom 14. Mai 2023 macht der VSO BL gerne von dieser Gelegenheit Gebrauch.

Der VSO Basel-Landschaft begrüsst die Änderung des Sozialhilfegesetzes betreffend Neuregelung der Rückerstattungspflicht sowie die Änderungen in der dazugehörigen Verordnung vollumfänglich. Er stützt sich in seiner Beurteilung auch auf die Mitarbeit der VSO-Vertreter:innen in der Konsultativkommission und der Fachkommission Sozialhilfe.

Die aktuell gültigen gesetzlichen Grundlagen verpflichten Personen, welche Sozialhilfeunterstützung bezogen haben, diese Unterstützungsleistungen zurückzuerstatten, sobald sich ihre wirtschaftlichen Verhältnisse verbessern. Dabei sind die Ansätze der freien Beträge, welche von der Rückerstattung ausgenommen sind, sehr tief gehalten. Für Betroffene wird damit ein Fehlanreiz geschaffen, welcher diese dazu verleiten könnte, in der Sozialhilfe zu verbleiben, statt die finanzielle Unabhängigkeit anzustreben. Der Änderungsvorschlag, welcher den Verzicht der Rückerstattungspflicht vorsieht, sollte die wirtschaftliche Verbesserung durch eine Steigerung des Erwerbseinkommens zustande kommen, ist deshalb aus Sicht des VSO BL sehr zu begrüßen.

Die heutige Praxiserfahrung zeigt, dass nur selten namhafte Beträge eingefordert werden können, die Aufwendungen der Gemeinden für die Einforderung allfälliger Rückerstattungen stehen in keinem vernünftigen Verhältnis zum Ertrag. In dem Änderungsvorschlag bestehen bleibt die Rückerstattungspflicht bei erheblichem Vermögensanfall (z. B. Erbschaft, Lottogewinn etc.). Gemäss der Erfahrung aus der Praxis sind dies praktisch ausnahmslos die Fälle, in denen die bezogene Sozialhilfeleistung zurückerstattet sowie der Aufwand für Einforderung der Rückerstattung gedeckt werden kann. Aus diesem Grund begrüsst der VSO BL diese Gesetzesänderung.

Wir bitten um Kenntnisnahme, dass die Delegierten des VSO Basel-Landschaft anlässlich der Generalversammlung vom 24. April 2018 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands-Vernehmlassungen gefasst haben: *Diejenigen Gemeinden (Sozialhilfebehörden), die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VSO an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.* Die Generalversammlung hat uns beauftragt, Ihnen diesen Beschluss jeweils mitzuteilen. Wir danken Ihnen im Voraus für dessen Berücksichtigung.

Freundliche Grüsse

**Verband für Sozialhilfe des Kantons Basel-Landschaft VSO**



**Susanna Keller**  
**Präsidentin**



**Suzanne Rhinow**  
**Geschäftsführerin**